

einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Oktober 1990¹⁷ dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt „Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/57

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 119 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 59 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/392, Ziff. 7)¹⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Bhutan, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana,

Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

61/57. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, dass Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

die Fortschritte *begrüßend*, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der nuklearen und der konventionellen Abrüstung erzielt wurden,

feststellend, dass trotz der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weitere Anstrengungen notwendig sind, damit die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

entschlossen, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung oder Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

in Anbetracht dessen, dass die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

die Auffassung vertretend, dass die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Ab-

¹⁷ A/45/435.

¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten, Bangladesch, Brunei Darussalam, Côte d'Ivoire, El Salvador, Eritrea, Ghana, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Mali, Myanmar, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Sudan, Syrisch-Arabisches Republik, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

rüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muss, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, dass wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

eingedenk der Ziffer 59 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich aufforderte, sich, soweit angebracht, um den Abschluss wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlussdokuments zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses²⁰, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung²¹, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung²², der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992²³,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuss solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und ihrem Ad-hoc-Ausschuss für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden²⁴,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, na-

mentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

sowie Kenntnis nehmend von dem entsprechenden Beschluss der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder²⁵, der auf der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder bekräftigt wurde²⁶, sowie von den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz,

ferner Kenntnis nehmend von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes und der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Nichtkernwaffenstaaten,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes,

Kenntnis nehmend von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994, 50/68 vom 12. Dezember 1995, 51/43 vom 10. Dezember 1996, 52/36 vom 9. Dezember 1997, 53/75 vom 4. Dezember 1998, 54/52 vom 1. Dezember 1999, 55/31 vom 20. November 2000, 56/22 vom 29. November 2001, 57/56 vom 22. November 2002, 58/35 vom 8. Dezember 2003, 59/64 vom 3. Dezember 2004 und 60/53 vom 8. Dezember 2005,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung auf einen gemeinsamen Ansatz und insbesondere auf eine gemeinsame Formel

¹⁹ Resolution S-10/2.

²⁰ Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

²¹ *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-12/2)*, Abschn. III.C.

²² Ebd., *Fifteenth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-15/2)*, Abschn. III.F.

²³ Ebd., *Forty-seventh Session, Supplement No. 27 (A/47/27)*, Abschn. III.F.

²⁴ Ebd., *Forty-eighth Session, Supplement No. 27 (A/48/27)*, Ziff. 39.

²⁵ Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

²⁶ Siehe A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

hinzuarbeiten, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Dokuments werden könnte;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einem solchen gemeinsamen Ansatz oder einer gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Ansätze, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, den Punkt „Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/58

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 178 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/393, Ziff. 8)²⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slo-

wakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Israel.

61/58. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

erneut erklärend, dass es der Wille aller Staaten ist, dass die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt wird,

in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper²⁸,

unter Hinweis darauf, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

in Bekräftigung der Ziffer 80 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁹, worin es heißt, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrags geführt werden sollen,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

in der Erkenntnis, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten, Algerien, Armenien, Bangladesch, Belarus, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Ghana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nepal, Pakistan, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Syrische Arabische Republik, Togo, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

²⁸ Resolution 2222 (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.

²⁹ Resolution S-10/2.